Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 107.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 21 Fruktidor VIII.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. August.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Bürger Römer, alt Gerichtsweibel, Orell, Altgerichtsschreiber, und Koller, Mezger in Zürich, um von der Verbindlichkeit, die gesetzlichen Einregistrirungsgebühren für Käufe, die während der Interimsregierung geschlossen wurden, freygesprochen zu werden;

In Erwägung, daß der Regierungs-Beschluß vom 7ten Merz 1800, ausdrücklich vorschreibt, daß diejenigen Käufe, welche während den Interimsregierungen geschehen sind, der Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn sollen, jedoch mit Abzug dessen, was bey solchen Handänderungen unter dieser oder einer andern Benennung an die Interimsregierungen bezahlt worden ist;

In Erwägung, daß das Recht der helvetischen Regierung auf die Handänderungsgebühren, worauf der erwähnte Beschluß gegründet ist, nicht aufhören, und der Effekt, der vor dem feindlichen Einfall getroffenen Verfügungen, nicht gesetzlich aufgehoben werden konnte, obgleich einige Cantone auf eine kurze Zeit von denselben abgerissen worden;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschließt:

1. In das Begehren der Bürger Römer, Orell und Koller, nicht einzutreten, und dasselbe abzuweisen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
Mousson.

Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Gemeinde Einsiedeln, daß zur Wiederherstellung der Wallfahrt daselbst, als einer Nahrungsquelle betrachtet, wieder 6 bis 8 der ehmahls anwesenden Mönche des Klosters zurückberuffen, und sowohl in dieses Kloster als nach Euthal gesezt werden möchten;

Erwägend, daß die Gewährung dieses Begehrens dem Gesetze vom 17. Sept. 98 entgegen wäre;

beschließt:

1. Die Gemeinde Einsiedeln ist mit ihrem unstatthaften Begehren abgewiesen.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Vollz. Raths, betreffend den Gesetzesvorschlag über politische Gesellschaften.)

Der §. 2 des Gesetzesvorschlags scheint ihm dann in dem §. 1 enthalten zu seyn, so daß er als überflüßig wegfallen würde. Anstatt dessen aber glaubt er nöthig zu seyn, daß das Gesetz die Weise bestimme, nach welcher diese Gesellschaften sollen beobachtet werden. Da oft die Besorgnisse, die Schranken der Gewalt zu überschreiten, die Thätigkeit der öffentlichen Beamten lähmet, und da die Privatsicherheit erfodert, daß die Fälle genau bezeichnet werden, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung in dieselbe nöthig macht, so glaubt

der Vollz. Rath, daß Ihr B. G. nicht überflüßig finden werdet, daß in dieser Hinsicht die Gewalt der öffentlichen Beamten bestimmt werde.

Die Klarheit und Bestimmtheit eines Gesetzes, scheinen dem Vollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß er auch einige Redaktionsverbesserungen in den §§. 3 und 5 eurer Aufmerksamkeit vorlegt.

Er bemerkt endlich, daß beym §. 4 auf einen wesentlichen Umstand nicht Rücksicht genommen wurde, nemlich auf nächtliche Zusammenkünfte dieser Gesellschaften. Der Vollz. Rath schlägt euch B. G. vor, daß die Strafen gegen dieselben verdoppelt werden.

Diese Bemerkungen nun veranlassen den Vollz. Rath, euch B. G. beyliegende Abfassung dieses Gesetzesvorschlags mit der Einladung zu übersenden, dieselbe eurer reifen Prüfung zu unterwerfen.

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollz. Raths — — in Erwägung, daß das Gesetz das Recht, sich mit den politischen Angelegenheiten der Nation zu beschäftigen, ausdrücklich eigens dazu bestimmten Behörden und Beamten übertragen hat, so daß jede andere berathschlagende politische Gesellschaft sich willkürlich an die Stelle der gesetzlichen Behörden sezt, und sich die Ausü ung eines Rechts anmaßt, welches in die Rechte derselben eingreift und sowohl die Gesetze als den Grundsatz einer representativen Verfassung untergräbt.

In Erwägung, daß in der Natur dieser berathschlagenden politischen Gesellschaften der Keim aller Verwirrungen und Unordnungen liegt, daß sie ein Mittel sind, den Gang der Faktionen zu organisieren, den Haß und die Rachsucht durch die Gewalt und den Mißbrauch der Wörter heftiger anzufachen, Angriffsplane zu regularisieren, Zusammenhang und Thätigkeit in die Absichten, eine existierende Ordnung der Dinge aufzulösen, zu bringen, und endlich die Umstände herbeyrufen, deren leztes Resultat der Bürgerkrieg ist —

verordnet:

1. Alle Gesellschaften sind verboten, welche sich mit politischen Gegenständen unter einer berathschlagenden Form beschäftigen, das ist, die einen Vorsitzer und Secretär haben, in welchen Vorschläge berathen und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und die Beschlüsse abfassen, wodurch irgend ein Zweck zu erreichen beabsichtet wird.
2. Die Beamten der vollziehenden Gewalt sind begwältigt, sich in alle Gesellschaften zu begeben, über deren Zweck und Absichten, so wie über die Form derselben, begründete Muthmaßungen unerlaubter Verhandlungen vorkommen, oder deren ausserordentliches Zusammentreten einen begründeten Verdacht gegen die Absichten desselben veranlassen kann.
3. Die Beamten der vollziehenden Gewalt werden, wenn sie von der Zusammenkunft einer solchen unerlaubten Versammlung benachrichtigt sind, nach vorgenommener Untersuchung der Sache die Auflösung derselben befehlen und beym Weigerungsfall die öffentliche Gewalt zur Unterstützung des Gesetzes herbeyrufen; sie werden ebenfalls die allfällig vorhandenen Protokolle und andere Schriften, die zum Beweis des Vergehens dienen, zu Handen nehmen und dieselben nebst den Schuldigen dem betreffenden Gerichte zur Beurtheilung überliefern.
4. Die Anstifter einer durch den 1. §. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die bey einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der correctionellen Polizey entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 100 Franken belegt werden.

   Ebenmäßig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens einem und höchstens drey Tagen, oder einer Geldbuße von wenigstens 10 und höchstens 40 Franken, unterworffen seyn.

   Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Versammlungen nächtlicher Weile gehalten werden.

   Bey jedem Wiederholungsfall soll die Strafe verdoppelt werden.
5. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gesezt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auflegen.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Die Forts. folgt.)